

# Allgemeine Vertragsbestimmungen

## 1. Fahrzeugeigenschaften.

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

## 2. Garantie.

Die Fabrikgarantie ist massgebend für alle neu abgelieferten Fahrzeuge. Für sämtliche Bestandteile der elektrischen Anlage, Batterien, Pneumatiks, Karosserien sowie sämtliche Bestandteile, welche vom Lieferanten nicht selbst hergestellt werden, gilt die Garantie des betreffenden Unterlieferanten. Die Verkäuferin übernimmt für diese Teile nur diejenige Garantie, welche sie von den Herstellern selbst erhält. Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar aus einem Garantieanspruch entstehenden Schadens wird ausdrücklich abgelehnt.

## 3. Änderung des Kaufpreises.

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Kaufpreises infolge Preisaufschlag oder Änderung der Währungsparität erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.

## 4. a) Eintauschfahrzeug.

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.

b) Der Unterzeichnete bestätigt, dass die auf diesem Kaufvertrag aufgeführten Angaben und Daten bezüglich des Eintauschwagens korrekt sind und der festgehaltene Kilometerstand mit den tatsächlich gefahrenen Kilometer übereinstimmt.

## 5. Verspätete Lieferung bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrages.

Ansprüche für entstehende Schäden aus verspäteter Lieferung werden ausdrücklich abgelehnt.

## 6. Annahmeverzug.

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achttägigen Nachfrist

a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder

b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.

## 7. Eigentumsvorbehalt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten, besteht zu gunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.

## 8. Rücktritt.

Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:

- 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung
- für Neuwagen 10% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung
- für Occasionen zuzüglich Miete 3% pro Monat im ersten Jahr, 2% pro Monat ab 2. Jahr nach Ablieferung, 5–15 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges, je nach Preiskategorie, in die es fällt

#### **9. Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises.**

Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufsobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

#### **10. Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma.**

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Verkaufsfirma abgeschlossen, so kann diese innert 5 Arbeitstagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.

#### **11. Schriftform.**

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

#### **12. Gerichtsstand.**

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Der Käufer erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und ist damit einverstanden.

**Alcardis Automobile AG**  
Wankdorf / Ittigen, Worblaufenstrasse 4  
CH-3048 Worblaufen